

## Antrag Parlament 18.03.2025

<b>Parlamentsbeschluss Nr.</b>	
<b>Laufnummer CMI</b>	7556
<b>Registraturplan</b>	0-0-1
<b>Geschäft</b>	Behördenreglement - Teilrevision per 01.01.2026
<b>Ressort</b>	Präsidiales
<b>Protokollauszug</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Geschäftsleitung</li> </ul>
<b>Beilage</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Behördenreglement 2006 mit Änderungen 2022 und 2023</li> </ul>

### Ausgangslage

An der Parlamentssitzung vom 05.11.2024 wurde das Postulat Entschädigungen nebenamtlicher Behördenmitglieder erheblich erklärt. Der Vorstoss beauftragt den Gemeinderat zu prüfen, ob die Entschädigungen der nebenamtlichen Behördenmitglieder verhältnismässig und in ihrer Höhe fair angesetzt sind. Im Fokus der Analyse sollen die Art. 4 (Gemeinderat) und Art. 18 (Sitzungsgelder und besondere Entschädigungen) des Behördenreglements stehen. Die soziale Absicherung über die berufliche Vorsorge (Überschreitung der «Eintrittsschwelle» von zurzeit CHF 22'050) ist für den gesamten Gemeinderat ebenfalls zu berücksichtigen.

### Sachverhalt

Der Gemeinderat ist der Ansicht, dass sowohl die Funktionsentschädigungen des Gemeinderates wie auch die Sitzungsgelder für Mitglieder ohne Sitzungsleitung anzuheben sind. Begründet wird diese Anpassung damit, dass die Entschädigungen seit dem Jahr 2002 (Sitzungsgelder) resp. 2006 (Funktionsentschädigungen) noch nie angepasst wurden und dem Vergleich mit anderen Gemeinden nicht standhalten.

#### **Art. 4, Abs. 1 / Abs. 4 neu**

Die Entschädigung eines Mitgliedes des Gemeinderates setzt sich stand heute aus einer Funktionsentschädigung (Grundpauschale) von CHF 20'000.00 (Vizepräsidium CHF 23'000.00) sowie einer Entschädigung nach Aufwand zusammen. Je nach anstehenden Projekten in den Ressorts entspricht der Zeitbedarf für ein Gemeinderatsamt einem Pensum von ca. 20% - 40% eines Vollamtes. Die Grundpauschale von CHF 20'000.00 deckt das Pensum von 20% ab. Der Rest wird nach Aufwand entschädigt (zum Teil mit einem Stundenansatz von CHF 20.00 oder bei Sitzungsleitung mit einem Stundenansatz von CHF 30.00). Beide Entschädigungsformen sind zwar AHV-pflichtig, können jedoch für eine allfällige PK-Versicherung nicht zusammengezählt werden (massgebend für die PK-Versicherung ist nur die Höhe der Funktionsentschädigung ohne Sitzungsgelder).

Damit bei den Mitgliedern des Gemeinderates eine soziale Absicherung über die berufliche Vorsorge erfolgen und die Eintrittsschwelle erreicht werden kann, schlägt der Gemeinderat zwei Massnahmen vor. Diese sind wie folgt:

- Die Funktionsentschädigungen für die Mitglieder des Gemeinderates sind seit 19 Jahren unverändert. Eine Erhöhung um CHF 2'000.00 auf CHF 22'000.00 wird als angemessen beurteilt, dies auch im Vergleich zu umliegenden Gemeinden (Ittigen CHF 28'000.00, Muri rund CHF 25'000.00, Steffisburg CHF 30'000.00, Spiez CHF 22'000.00, Zollikofen CHF 22'900.00).

- Da im Gemeinderat die Anzahl sowie Dauer der Sitzungen in den letzten Jahren konstant waren, würde sich anbieten diese Sitzungsgelder (p.P. CHF 2'000.00 exkl. Gemeindepräsidium) bei der pauschalen Funktionsentschädigung entsprechend aufzurechnen. Eine Sitzungsgeldabrechnung für die Gemeinderatssitzungen (inkl. Klausuren) würde demzufolge entfallen und ist somit eine kostenneutrale Massnahme.

Mit einer Entschädigung von Total CHF 24'000.00 wird das Ziel der sozialen Absicherung über die berufliche Vorsorge (Überschreitung der «Eintrittsschwelle» von zurzeit CHF 22'050.00) erreicht.

Gemäss der Pensionskasse müssen alle Mitglieder des Gemeinderates im gleichen Plan zu den gleichen Bedingungen versichert werden (Grundsätze der Kollektivität und der Gleichbehandlung). Damit Mitglieder, welche im Haupterwerb eine selbständige Tätigkeit ausüben, weiterhin die sog. grosse Säule 3a bilden können, muss mit einem Vorsorgeplanhinweis eine Ausnahme geregelt werden, so dass nur Nebeneinkommen von Personen mit einer obligatorisch versicherten Haupttätigkeit versichert werden, nicht aber Einkommen von Personen, die im Hauptberuf eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben. Dadurch kann verhindert werden, dass Selbständigerwerbende mit dem Pensionskassenabzug aus dem Nebenerwerbseinkommen des Gemeinderates eine Einschränkung beim Ansparen ihrer Altersvorsorge erfahren.

#### **Art. 4, Abs. 2**

Die zusätzliche Entschädigung von CHF 3'000.00 für das Vizepräsidium ist auf CHF 2'000.00 zu reduzieren. Für einen regelmässigen gegenseitigen Austausch sowie die ordentliche Vertretung während den Kurzabsenzen des Gemeindepräsidiums (andere Verpflichtungen, Ferien, Krankheit etc.) wird diese Entschädigung als genügend erachtet.

#### **Art. 7**

Bei der Behandlung des Vorstosses wurde von den Votanten angeregt, eine Staffelung der Besoldungshöhe nach Alter und Erfahrung zu prüfen. Bei den genannten Gemeinden Spiez und Zollikofen wird diese Systematik angewandt, dabei gilt es jedoch zu berücksichtigen, dass das Gemeindepräsidium bei diesen Gemeinden eine Gehaltsklasse höher in die Gehaltsklasse 27 eingestuft wird. Auch wenn die Gemeinden Spiez oder Zollikofen ein solches System kennen, hält der Gemeinderat an der heutigen Lösung fest.

Das Stellenprofil und die Anforderungen an das Gemeindepräsidium sind klar definiert und wurde den Parteipräsidien zugestellt. Die Parteien portieren oder unterstützen Kandidierende gemäss diesen Anforderungen und die Bevölkerung wählt anschliessend eine Person, von welcher sie der Meinung ist, dass diese Person die entsprechenden Qualifikationen hat und somit das Profil des Gemeindepräsidiums erfüllt. Der Anspruch an die Kandidierenden muss für dieses Profil hoch sein. Denn die Erwartungen der Bevölkerung und der Parteien sind dies ebenfalls. Entwicklungsmöglichkeiten und Schonfristen gibt es in diesem Profil in der Regel kaum. Aus diesem Grund wird beim Präsidium mit der definierten Gehaltsklasse und Gehaltsstufen auch ein Profil mit Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung bewertet und ist nicht individuell an eine bestimmte Person gebunden. Die Parteien und die Bevölkerung entscheiden somit mit ihrem Wahlvorschlag resp. Wahl wer dieses Profil erfüllt. Im Gegenzug ist auch für die Kandidierenden bereits bei ihren Kandidaturen klar, welcher Lohn sie bei den gestellten Anforderungen erwarten wird und ob sie diese Tätigkeit zu diesen Gehaltsbedingungen auch ausführen wollen.

Zudem gilt es hier zu berücksichtigen, dass es sich mit dieser Regelung um eine Verschlechterung der Anstellungsbedingungen handelt. Der Gemeinderat ist der Ansicht, dass eine solche wesentliche Änderung nicht in einem Wahljahr zu thematisieren und zu beschliessen ist.

#### **Art. 10**

Am 13.06.2023 hat das Gemeindeparlament das Personalreglement genehmigt. Unter Art. 17 wurde in der Synopse verwiesen, dass der Ferienanspruch des Gemeindepräsidiums neu im Behördenreglement

geregelt wird. Dabei wurde versäumt, dass wie bei einer Vertrauenszeit üblich, zusätzlich zum Ferienanspruch 5 Ausgleichstage zu gewähren sind. Aufgrund der geforderten Präsenzen, mit Abend- und Wochenendeinsätzen, ist diese Regelung, welche unter anderem auch der Kanton vorsieht, gerechtfertigt.

Die kantonale Regelung bei Vertrauensarbeitszeit sieht vor, dass zusätzlich zur maximalen Ferienregelung von 33 Tagen wahlweise noch zwei der drei folgenden Möglichkeiten ausgewählt werden können.

- 5 Ausgleichstage
- eine Vergütung in der Höhe von höchstens drei Prozent des Bruttojahresgehalts
- einen zusätzlichen Sparbeitrag des Arbeitgebers von drei Prozent des versicherten Verdiensts an ihr Vorsorgeguthaben

Im Gegensatz zur kantonalen Regelung wird mit Ausnahme der 5 Ausgleichstage auf die weiteren Möglichkeiten (höherer Lohn, zusätzlicher Sparbeitrag) wie auch auf den maximalen Anspruch der Ferienentschädigung von 33 Tagen verzichtet.

### **Art. 18**

Bei der Beantwortung des Vorstosses wurde darauf hingewiesen, dass die Entschädigung bei kürzeren Sitzungen im Vergleich zu anderen Gemeinden tiefer ausfällt. Analog der Funktionsentschädigungen wurden die Sitzungsgelder ebenfalls seit über 20 Jahren nicht mehr angepasst. Eine Anpassung der Sitzungsgelder für Behördenmitglieder um CHF 5.00 wird als zeitgemäss erachtet und reduziert die Diskrepanz zu der Entschädigung bei kurzen Sitzungen in den anderen Gemeinden.

Da die Behördenmitglieder mit Sitzungsleitung in der Regel auch eine Funktionsentschädigung erhalten (Gemeinderat, ASK, GPK) und insbesondere bei der Funktionsentschädigung des Gemeinderates bereits eine Anpassung erfolgt ist, welcher mehrheitlich in den Gremien die Sitzungsleitung hat, ist das Sitzungsgeld nur für die Behördenmitglieder ohne Sitzungsleitung von CHF 20.00 auf CHF 25.00 zu erhöhen. Die Entschädigung der Delegationen ist ebenfalls bei CHF 25.00 zu belassen.

---

### **Finanzen**

---

Die Mehrkosten mit der Erhöhung der Funktionsentschädigung um CHF 2'000.00 sowie der Reduktion der Entschädigung für das Vizepräsidium betragen Total CHF 11'000.00.

Eine Erhöhung der Sitzungsgelder für Behördenmitglieder ohne Sitzungsleitung von CHF 20.00 auf CHF 25.00 hat Mehrkosten von rund CHF 10'000.00 zur Folge.

Die Anpassung der Entschädigungen hat Mehrkosten von jährlich Total CHF 21'000.00 zur Folge.

---

### **Antrag Gemeinderat**

---

Der Gemeinderat beantragt dem Parlament folgenden

**Beschluss:**

- 1. Die Teilrevision des Behördenreglements wird genehmigt.**
- 2. Die Inkraftsetzung erfolgt per 01.01.2026**

Für die Richtigkeit:

Barbara Werthmüller  
Sekretärin